



VP  
23. März 2018  
Vorzimmer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020 | 54230 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61  
56003 Koblenz

*gle 26.03*

*Fr. Brothier*

*→ 21a 1A<sup>28</sup>/3*

Struktur- und Genehmigungsdirektion  
Nord  
23.03.18 00168  
Zentrale Poststelle

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

20.03.2018

<b>Mein Aktenzeichen</b> 34-0/04/51 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b> .08.03.2018 21a-7.110-006-2018	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b> Matthias Bonertz/Michael Schäfer Michael.Schaefer@sgdnord.rlp.de	<b>Telefon/Fax</b> 0651 4601-427 0261 120-887427
--	---	---	--

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Neubau der 110/380-KV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Wengerohr – Niederstedem  
Einladung zur Besprechung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingtermin [§ 15 Abs. 3 UVPG])**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Referats 34 halten wir die Teilnahme am Scopingtermin (10.04.2018) für nicht erforderlich.

In dem Vorschlag zu den Prüfinhalten der Umweltstudie des Büro für Landschaftsplanung GmbH, Aachen, wurde das Schutzgut Boden und Wasser, einschließlich der Wasserschutzgebiete, aufgenommen.

Aus fachlicher Sicht ist im weiteren Verfahren folgendes zu beachten:

Sofern aufgrund der Querungslängen (Spannweiten) die Errichtung von neuen Masten, bzw. eine Verstärkung der bestehenden Fundamente/Masten in Wasserschutzgebieten vorgesehen ist, sollte vorsorglich die Schutzzone II (engere



Schutzzone) nicht überplant werden, da dort Eingriffe in den Untergrund (Fundamente), Baustelleneinrichtungen oder der Ausbau von Wegen, grundsätzlich verboten sind und Ausnahmen (§ 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG) ohne die Vorlage weiterer Untersuchungsergebnisse und Prüfung des Einzelfalls i.d.R. nicht möglich sind.

**Zone II (Engere Schutzzone) :**

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind. Die Errichtung von Fundamenten führt zu einer Reduzierung der Grundwasserdeckschichten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

**Auszug aus (Muster)-Verbotskatalog einer RVO:**

2.2	Errichtung und Erweiterung <b><u>baulicher Anlagen</u></b> einschließlich deren Nutzungsänderung
2.5	<b><u>Baustelleneinrichtungen</u></b>
2.8	<b><u>Transformatoren und Stromleitungen</u></b> mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln

Dies gilt für festgesetzte Wasserschutzgebiete und gleichermaßen für im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, (WSG abgegrenzt, WSG im Entwurf) sofern die Grundwasserentnahme durch ein gültiges Wasserrecht abgedeckt ist und zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung herangezogen wird.



Sollten Fundamente und Masten in einer Schutzzone III (weitere Schutzzone) vorgesehen sein, ist eine Realisierungsmöglichkeit aus fachlicher Sicht gleichaus höher.

In dieser Schutzzone gilt kein grundsätzliches Bauverbot.

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) eines Brunnens/Quelle sind selbstverständlich keinerlei baulichen Maßnahmen zulässig.

Die aktuellen Schutzgebietsgeometrien sind abrufbar unter : <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

oder können auf Anfrage bei der SGD Nord, Reg. WAB Trier als shape-files zur Implementierung in eigene GIS-Systeme bereitgestellt werden.

Die Trassen der Wasserversorgungsleitungen (Verbindungsleitungen) sind bei den jeweiligen Wasserversorgern selbst (ZWEM, VG-Werken) zu erfragen.

#### **Überschwemmungsgebiete:**

Die Maststandorte sollten außerhalb der Überschwemmungsgebiete errichtet werden. Der Abflussbereich ist auf jeden Fall als Maststandort tabu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Schäfer